

TaxObserver

Juni 2018 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Provida beobachtet für Sie die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht sowie in sämtlichen den Unternehmer betreffenden Rechtsgebieten. Ein bunter Strauss von Neuerungen und geplanten Änderungen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe des TaxObservers vor, wobei leider festgestellt werden muss, dass die Herausforderungen für den Unternehmer nicht kleiner werden.



Den Vogel abgeschossen hat die EU mit ihrer neuen Datenschutzverordnung. Gezielt wurde auf die grossen Datenkraken wie Facebook, Google oder Bing, getroffen werden letztlich aber annähernd sämtliche Unternehmen im EU-Raum oder solche die mit diesem verbunden sind. Ob die neuen EU-Bestimmungen auch für Sie ein Thema sind, können Sie anhand unserer Checkliste überprüfen.

Ebenfalls zu einer Vereinfachung soll die seit langem angestrebte Revision des Aktienrechtes führen. Das Aktienrecht wird insbesondere von formellem Ballast erleichtert. So soll beispielsweise bei der Gründung oder der Statutenänderung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Beizug eines Notars verzichtet werden können. Weitere Änderungen betreffen die Liberierung und Kapitalisierung.

Erfreulicherweise sind aber auch Lichtblicke auszumachen. Zu nennen ist dabei die angestrebte Gesetzesänderung bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Zeichen stehen gut, dass die vom Bundesgericht und der Verwaltung verfochtene strenge Auslegung des Verrechnungssteuergesetzes so angepasst wird, dass die fahrlässige Nichtdeklaration von verrechnungssteuerbelasteten Erträgen nicht mehr automatisch die Rückforderung verhindert.

Neben dem TaxObserver finden Sie die Informationen der Provida auch auf unserer Website. Dabei ist insbesondere auf die neu gestalteten Merkblätter hinweisen. Der direkteste Weg zu den Provida-Informationen ist jedoch nach wie vor der persönliche Kontakt mit den Provida-Beratern bei unseren Niederlassungen. Auf Ihre Kontaktaufnahme freuen wir uns.

Hans Feldmann

Inhalt

Schwerpunkte der geplanten Aktienrechtsrevision
..... SEITE 2

Weltmarktführer vertrauen auf Elektronik aus St. Gallen
..... SEITE 4

Erinnerung EU-Datenschutz-Grundverordnung
..... SEITE 6

Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unvollständiger Steuererklärung
..... SEITE 7



Schwerpunkte der geplanten Aktienrechtsrevision

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat den Entwurf und die Botschaft zur Aktienrechtsrevision verabschiedet. Der Vorschlag basiert auf dem bereits Ende 2007 verabschiedeten Vorentwurf, der Ende 2014 erneut als revidierter Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt wurde. Nachfolgend sollen verschiedene Schwerpunkte der geplanten Aktienrechtsrevision aufgezeigt werden, wobei noch offen ist, welche Vorschläge ins Gesetz aufgenommen werden.

Hansjörg Etter
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer



1. Gründung und Statutenänderung ohne Beurkundung

Einfach strukturierte Gesellschaften sollen künftig ohne die Mitwirkung eines Notars gegründet, aufgelöst und liquidiert werden können. Eine solche einfach strukturierte Gesellschaft liegt vor, wenn die Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen, das AK (Aktienkapital) auf CHF lautet und die Einlagen vollständig in CHF geleistet werden. Damit können insbesondere auch Kosten gespart werden. Bereits geringfügige Abweichungen genügen allerdings, damit trotzdem eine notarielle Beurkundung notwendig wird; etwa wenn der VR die Geschäftsführung übertragen (delegieren) können soll. Eine Ausnahme von der einfachen Schriftlichkeit besteht für die Kapitalherabsetzung und falls bei einer Kapitalerhöhung die Einlagen nicht vollständig in CHF geleistet werden sollen. In diesen Fällen ist nach wie vor eine öffentliche Beurkundung erforderlich.

2. Aktien und AK

Neu darf das AK auch auf eine ausländische Währung lauten, die für die Geschäftstätigkeit wesentlich ist. Notwendig ist dabei, dass die Rechnung in der massgeblichen Währung abgelegt wird. Es soll also das Aktienrecht dem Rechnungslegungsrecht angeglichen werden. Bei der Einführung muss der Gegenwert in Fremdwährung mindestens CHF 100'00 betragen, wobei der Umrechnungskurs in der öffentlichen Urkunde anzugeben ist. Der Gegenwert darf dann in der Folge aber aufgrund von Währungsschwankungen unter CHF 100'000 fallen. Auch für bestehende AGs ist es möglich, die Währung des AKs zu wechseln.

Das Mindestkapital von CHF 100'00 soll beibehalten werden, wobei eine Teilliberierung von 20% des Nennwerts

jeder Aktie (mindestens aber CHF 50'000) weiterhin möglich sein soll. Nach geltendem Recht beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens einen Rappen. Neu muss er nur noch grösser sein als null. Damit wäre eine Gesellschaft in der Lage, auch bei einem Minimalkapital von CHF 100'000 beliebig viele Aktien zu schaffen. Hingegen wurde auf die Schaffung einer nennwertlosen Aktie verzichtet und somit das bewährte System der Nennwertaktie beibehalten.

3. Liberierungsformen

Die wesentlichsten neu vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Vorschriften zur Sachübernahme. Sie werden gemäss Vorentwurf vollumfänglich gestrichen, weil man der Ansicht ist, allfälligen ungerechtfertigten Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen könnte mittels Rückforderungsklage begegnet werden. Oft stellt eine Sachübernahme mit einem zu hohen Entgelt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, was einen Rückerstattungsanspruch rechtfertigt. Weiter ist der VR im Falle der Übernahme von zu teuren Vermögenswerten in der Regel sogar persönlich haftbar.

Auch in Bezug auf die Verrechnungsliberierung werden Präzisierungen eingeführt. Insbesondere wird nun festgehalten, dass auch die Verrechnungsliberierung mit nicht mehr vollständig werthaltigen Forderungen zulässig ist, was in der Vergangenheit regelmässig zu Kontroversen geführt hatte.

4. Kapitalveränderungen inklusive Kapitalband

Bei einer Kapitalerhöhung darf die Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags durch den VR niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen. Durch die weite Formulierung bleibt der Ermessensspielraum des VR bei der Ausgabe der Aktien in einem vernünftigen Masse gewahrt.

Die Kapitalherabsetzung wird neu in eine ordentliche Kapitalherabsetzung und eine Kapitalherabsetzung unterteilt bzw. einen Kapitalschnitt zur Beseitigung einer Unterbilanz. Neu wird für AGs ein sogenanntes Kapitalband eingeführt. Dabei handelt es sich um eine dem schweizerischen Recht bisher unbekanntene Neuerung. Im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt die GV den VR, das Kapital der AG innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Höchstgrenze für die Erhöhung bzw. Herabsetzung des AKs darf dabei das eingetragene AK um höchstens die Hälfte übersteigen bzw. unterschreiten. Besondere Beachtung findet hier der Gläubigerschutz. Um diesen sicherzustellen, wird verlangt, dass die GV ein Kapitalband, das eine Kapitalherabsetzung vorsieht, nur nach erfolgtem Schuldenruf und Vorliegen einer Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors beschliessen kann. Durch die Einführung des Kapitalbands werden die Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung ersetzt.

5. Zwischendividende

Zwischendividenden dürfen ausgerichtet werden, wenn die Statuten dies vorsehen und ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt. Eine Prüfung wird somit auch dann verlangt, wenn die letzte Jahresrechnung nicht geprüft wird, weil die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat, was bereits heute möglich ist und auch in Zukunft möglich sein soll.

6. Finanzielle Probleme der AG

Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass die Unternehmen frühzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen treffen, um die Gesellschaft zu retten. Im aktuell geltenden Aktienrecht spielt insbesondere die Liquidität keine grosse Rolle.

Die Liquidität beobachten

Der VR hat sich mit der Liquidität auseinanderzusetzen. Bei begründeter Besorgnis, dass eine eingeschränkt geprüfte Gesellschaft in den nächsten sechs Monaten zahlungsunfähig wird, muss der VR einen Liquiditätsplan erstellen und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen. Bei ordentlich geprüften Gesellschaften ist ein Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen.

Die Einberufung einer GV ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann sich aber im Einzelfall als nützlich oder notwendig erweisen. Ebenso ist eine Prüfung des Liquiditätsplans durch eine Revisionsstelle nicht zwingend vorgesehen.

Kapitalverlust

Der bisher massgebliche Warnindikator eines hälftigen Kapitalverlusts soll gemäss der vorgeschlagenen Regelung durch den Verlust von einem Drittel des nominellen AKs (inklusive PS-Kapital) und der gesetzlichen Reserven ersetzt werden. Die zugrunde liegende Jahresrechnung muss auf jeden Fall revidiert werden, ausser es werde beim zuständigen Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht.

Liegt eine Überschuldung vor, kann der VR unter Umständen auf die Erstellung einer Zwischenbilanz nach Fortführungs- und Veräusserungswerten verzichten. Neu wird eine Frist von 90 Tagen festgelegt, während der der VR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann, sofern eine begründete Aussicht auf die Beseitigung der Überschuldung besteht und sich die Überschuldung nicht erhöht. Im Weiteren werden die Bestimmungen betreffend Rangrücktritt der Gläubiger präzisiert und die Bestimmungen über den Konkursaufschub aufgehoben.

7. Corporate Governance

Im Bereich Corporate Governance sollen die Aktionärsrechte gestärkt werden; dies insbesondere auch bei den nicht börsenkotierten Gesellschaften. Dafür sollen die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Aktionäre gestärkt und verschiedene aktienrechtliche Schwellenwerte gesenkt sowie das Traktandenrecht angepasst werden.

8. Generalversammlung

Neu soll es auch möglich sein, eine virtuelle GV durchzuführen. Unterschieden wird dabei zwischen der elektronischen Ausübung der Aktionärsrechte einerseits und der virtuellen GV andererseits.

9. Ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im VR

Bei börsenkotierten Gesellschaften, die zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten – Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio. oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt –, soll jedes Geschlecht mit mindestens 30% im VR und 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein. Damit wird sich für den grössten Teil der Schweizer AGs, d.h. für private Gesellschaften, vorläufig nichts ändern.



Weltmarktführer vertrauen auf Elektronik aus St. Gallen

Meilensteine der Grossenbacher Systeme AG

1994 Fünf Mitarbeiter kaufen die Abteilungen Elektronikproduktion und Display-Systeme mit einem MBO (Management-Buy-Out) aus der Gruppe heraus und gründen mit etwa 50 Mitarbeitern die heutige Grossenbacher Systeme AG.

2009 Die Grossenbacher Systeme AG wird Mitglied der Amalthea Gruppe.

2012 Die Grossenbacher Systeme GmbH wird als Fertigungsstandort in DE-Lottstetten aufgebaut.

2015 Digital Signage: Climate Control-Boards und smarte CPUs für Outdoor-Geräte für eine grosse deutsche Lebensmittelhandelskette.

2016 Die SkiData AG wird Kunde für komplexe Gerätemontage: neben umfangreichen Baugruppen wird die neue Generation von Zutrittsgeräten «user box» gefertigt.

2018 Investition in eine neue SMD Fertigungslinie am Standort St. Gallen

2018 Einführung eines neuen ERP-Systems: Mit SAP S/4HANA wird der Grundstein für die zunehmende Prozessverknüpfung zwischen Grossenbacher Systeme und den anderen Unternehmen in der Amalthea Gruppe gelegt.

Frühere Historie

1881 Johann Gottfried Grossenbacher übernimmt in St. Gallen eine physikalisch-mechanische Werkstätte.

1945 Unter dem Enkel Ernst wurde Grossenbacher zum schweizweit tätigen Grossunternehmen mit einer Elektronikproduktion und Displayentwicklung.

Grosse Farbmonitore informieren Verbraucher im Lebensmittelladen über aktuelle Angebote, Zutrittssysteme regeln den Ansturm am Skilift, Dialysegeräte helfen Patienten mit Nierenproblemen: Da überall stecken elektronische Komponenten drin, die von der St. Galler Grossenbacher Systeme AG entwickelt und hergestellt wurden, als Industriepartner für namhafte Unternehmen in Europa, Nordamerika und China.

«Wir entwickeln und produzieren die passende Elektronik, damit sie in Kundenapplikationen ihren Zweck erfüllen kann», skizziert Oliver Roth, Mitglied der Geschäftsleitung, die Tätigkeit der Grossenbacher Systeme AG. Sie wurde 1994 aus der Grossenbacher Gruppe ausgegliedert und übernahm die Elektronikproduktion sowie die Entwicklung von Displaysystemen. Seit 2009 ist die Grossenbacher Systeme AG Mitglied der Amalthea Gruppe, zu welcher weitere Unternehmen der Elektronikbranche gehören.

Als wesentlicher Teil dieser Unternehmensgruppe, die 300 Mitarbeitende umfasst und an sechs Standorten in Europa operiert, beschäftigt die Grossenbacher Systeme AG heute 130 Angestellte und betreibt mit einer Tochterfirma in Lottstetten (D) einen Fertigungsstandort im EU-Raum. Die Geschäfte führt Oliver Roth zusammen mit Felix Niederer, einem der führenden Management-Buy-Out-Partner von 1994.

Von Zutrittssystemen bis zum Badezimmer

Am Standort St. Gallen entwickelt die Grossenbacher Systeme AG Hardware und Software für Digitalisierungsaufgaben. «Kreative Engineeringlösungen sowie eine nachhaltige und zuverlässige Elektronikproduktion sind unser Anspruch», unterstreicht Roth und verweist stolz auf internationale Referenzkunden. So setzt zum Beispiel SkiData, einer der Weltmarktführer im Bereich Zutrittssysteme, auf Elektronik aus St. Gallen, zum Beispiel für Skiliftanlagen im Alpenraum oder für Fussballstadien weltweit.

Auch der deutsche Viessmann-Konzern, der Heizsysteme, Kühllösungen und industrielle Energiesysteme baut, nutzt das Elektronik-Know-how der Grossenbacher Systeme AG.



Webpanels für die Maschinensteuerung werden auf die Kundenbedürfnisse zugeschnitten, vom Design bis zu Kamera-, Audio- oder sonstigen Schnittstellen.

In der Schweiz sind es renommierte Unternehmen wie der Haushaltsgerätehersteller V-Zug oder der Sanitäranlagenproduzent Geberit.

Von spezialisierten Baugruppen bis zur Serie

Alle vier Geschäftsbereiche haben etwas gemeinsam, erläutert Roth, nämlich die Entwicklung von Technologien, Einkauf und Produktion sowie das Qualitätsmanagement. Die jeweiligen Märkte und Kunden werden individuell angegangen.

Medizingerätehersteller vertrauen auf Grossenbacher Systeme, weil dokumentierte, Normen- und Richtlinien-konforme Lösungen gefragt sind, konkret Elektronik, zum Beispiel für Endoskopie- und für Dialysegeräte.

Die Spezialisten aus St. Gallen bauen ebenso die Brücke zwischen klassischer Steuerungs- und Displaytechnik und neuen Systemarchitekturen, die sich durch moderne Web-, Cloud- und Edge-Technologien ergeben. Ein Resultat solcher Aufträge sind zum Beispiel modernste Mess-Regel- und Anzeigesysteme für Klimaschränke. Ebenso werden moderne,



Links: Am Standort St. Gallen entwickelt und fertigt die Grossebach Systeme AG anspruchsvolle Elektronikkomponenten.

Rechts: Grossebach Systeme setzt auf eine nachhaltige und zuverlässige Elektronikproduktion in den vier Geschäftsbereichen Controls & Displays, Digital Signage, Medical Electronics sowie Electronic Engineering and Manufacturing Services.



Grossebach Systeme entwickelt und fertigt Produkte für weltweit tätige Unternehmen wie zum Beispiel die Geberit Gruppe, die als europäische Marktführerin für Sanitärprodukte gilt.

hochspezialisierte VoIP Telefone für Börsenmanager entwickelt und gefertigt.

Ein wachsendes Bedürfnis sind Aussenanwendungen grosser Displays, die zum Beispiel ausserhalb von Lebensmittelläden aktuelle Angebote bewerben. «Electronic Engineering and Manufacturing Services» runden das Portfolio ab. Grossebach Systeme leistet dabei die Entwicklung und Fertigung von Geräten im Kundenauftrag, fertigt mittlere und grössere Serien an drei Standorten in der Schweiz, in Deutschland sowie in Tschechien durch eine Schwesterunternehmung der Amalthea Gruppe.

Nachwuchs bilden, wettbewerbsfähig bleiben

Weil die Digitalisierung in vielen Projekten zunehmend zum Treiber wird, hat Grossebach Systeme die Software-Entwicklung in den vergangenen Jahren stark ausgebaut. Die dynamische Geschäftsentwicklung mit kräftigen Wachstumsraten hat zudem grössere Investitionsvorhaben ausgelöst. Eine neue SMD-Anlage im Millionenbereich wird gegenwärtig realisiert, und die standortübergreifende Einführung von SAP S4/HANA als neues ERP System ist in Umsetzung.

Ein Unternehmen wie die Grossebach Systeme AG könne letztlich nur als gutes, grosses Team funktionieren, unterstreicht Roth. «Als Dienstleister für Weltmarktführer müssen wir gemeinsam, entschlossen und wirksam aufgestellt sein.» Um den Nachwuchs zu fördern, bietet das Unternehmen jährlich mehrere Lehrstellen für Elektroniker und für die kaufmännische Ausbildung an. Eine Herausforderung für die dynamisch sich entwickelnde Grossebach Systeme AG ist nach wie vor die Suche nach Fachkräften. «Es muss halt fachlich und auch menschlich passen», unterstreicht Roth den Anspruch der Elektronikspezialistin. Um gute Talente zu finden, pflegt das Unternehmen den Kontakt zu Ostschweizer Hochschulen und vergibt Studien- und Diplomarbeiten.

Die lokale und kulturelle Nähe sowie das gute, gegenseitige Verständnis sind auch dann von Bedeutung, wenn es um Steuerfragen geht. Besonders im Bereich des Transfer Pricing, den Regeln für den Gewinnanfall an den verschiedenen Firmenstandorten, vertraut Grossebach Systeme auf die Beratungsdienste der Provida Consulting, mit dem Ziel, international korrekt und wettbewerbsfähig zu bleiben.



Oliver Roth ist Mitglied der Geschäftsleitung der Grossebach Systeme AG und gleichzeitig CEO der Amalthea Gruppe.



Werden von Grossebach Systeme entwickelt und gefertigt: Hochspezialisierte VoIP Telefone für Börsenmanager.

Grossebach Systeme AG

Spinnereistrasse 10
9008 St. Gallen
T +41 (0) 71 243 29 29
www.gesys.ch

Erinnerung EU-Datenschutz-Grundverordnung

Spätestens seit der Flut an E-Mail-Mitteilungen um den 25. Mai 2018 über neue Geschäftsbedingungen respektive Datenschutzregelungen ist quasi jeder mit den Anforderungen der neuen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union) in Berührung gekommen. Zur Umsetzung verpflichtet sind bekanntlich auch viele Schweizer Unternehmen, dies teils unbewusst und ungewollt.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Auch wenn das Medieninteresse langsam abklingt, sollte die Prüfung bzw. Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen nicht vergessen werden.

Ziel der DSGVO war eigentlich, Datenriesen wie Bing, Facebook und Google zu sorgsamem Umgang mit Personendaten zu zwingen. Wie so oft trifft die Verordnung aber auch alle anderen Unternehmen und dies zumeist unverhältnismässig stark. Als Betreiber einer Website z.B., die in Suchmaschinen gelistet ist oder Facebook einbindet, geben Sie auf Basis von Nutzungsverträgen für Google-Adwords und Facebook automatisch Daten über Ihre Website-Besucher an die Datenriesen weiter. Gemäss der DSGVO sind Sie als Website-Betreiber dafür verantwortlich, dass Facebook und Google sorgsam mit diesen Daten umgehen.

Falls Sie sich noch nicht mit der DSGVO auseinandergesetzt haben, soll nachfolgende Checkliste helfen zu prüfen, ob die EU-Datenschutzregelungen auch durch Sie respektive Ihr Unternehmen zu beachten sind:

Checkliste EU-Datenschutzregelung

1. Hat Ihr Unternehmen eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft in der EU?
2. Bearbeitet Ihr Unternehmen Daten von EU-Personen (z.B. Analyse von Kundendaten von EU-Bürgern, Auswertung der Daten von Website-Besuchern oder App-Nutzern, Ausbezahlen von Löhnen an EU-Personen [z.B. Grenzgänger]) oder werden diese Daten Dritten zur Verfügung gestellt (z.B. Google, Bing, Serverbetreiber)?
3. Bietet Ihr Unternehmen EU-Personen Waren oder Dienstleistungen an (z.B. durch Versand, zum Download oder durch Betreiben von Plattformen)?
4. Bearbeitet ein Unternehmen in der EU Daten für Sie

(z.B. Cloud-Anbieter)?

5. Bearbeitet Ihr Unternehmen Daten im Auftrag eines Unternehmens in der EU oder nehmen Sie an Datenverarbeitungen von EU Unternehmen teil (z.B. mittels Schweizer Rechenzentrum)?

Sofern Sie sämtliche Fragen mit NEIN beantworten können, sind Sie tendenziell nicht von der DSGVO betroffen und das Risiko diesbezüglich verklagt und/oder gebüsst zu werden, ist entsprechend geringer. Falls Sie eine Frage mit JA beantworten, empfehlen wir Ihnen, sich zur Einhaltung der EU-Datenschutzregelungen beraten zu lassen. Zu den Vorschriften der DSGVO gehört unter anderem:

- die Information der betroffenen Personen;
- das Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen (wobei diese zwar formfrei ist, aber jederzeit bewiesen und jederzeit widerrufen werden können muss);
- die Benennung eines Vertreters in der EU und je nach Intensität der Datenverarbeitung und Mengen einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten;
- Meldepflicht bei Verstoss und
- die umfassende Dokumentation von u.a. folgenden Punkten zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften:
 - welche Daten werden erhoben und
 - wie werden diese gegen Zugriff von Unbefugten (z.B. Google, Cloudanbieter usw.) gesichert;
 - wie werden die Daten verarbeitet (Verarbeitungsverzeichnis);
 - Erforderlichkeit der erhobenen und gespeicherten Daten.

Gerne unterstützen wir Sie auch über unser internationales Partnernetzwerk der Alliot-Group in der EU bei Fragen zur DSGVO.

Quellen:

<https://www.economie.suisse.ch/de/daten-schutz-online-check>

Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unvollständiger Steuererklärung

Das Bundesgericht hatte mit zwei Entscheidungen (BGE 2C_95/2011 vom 11. Oktober 2011 und 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013) die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nochmals verschärft. Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. März 2018 beschlossen, dass die Verrechnungssteuer künftig auch dann zurückerstattet werden soll, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden.



Michael Thomssen
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWST FH

Die Botschaft zur geplanten Änderung des Verrechnungssteuergesetzes wurde gleichentags ans Parlament verabschiedet. Der nachfolgende Beitrag stellt die Kernpunkte der geplanten Änderung des Verrechnungssteuergesetzes dar.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG hat der Steuerpflichtige Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswerts besass und er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz hatte (Art. 22 Abs. 1 VStG). Laut Art. 23 VStG verwirkt der Steuerpflichtige den Rückerstattungsanspruch, wenn er mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte nicht ordnungsgemäss deklariert.

2. Aktuelle Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung sah sich im Nachgang zu den zwei eingangs erwähnten Bundesgerichtsentscheiden genötigt, die Praxis der Rückerstattung im Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 zu präzisieren (verschärfen) und den Begriff der ordnungsgemässen Deklaration restriktiver auszulegen. Gemäss genanntem Kreisschreiben ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn

- die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung erfolgt;
- die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte zwar vor Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung erfolgt, diese aber nur aufgrund einer Anfrage, Anordnung

oder sonstigen Intervention der Steuerbehörden im Zusammenhang mit diesen Einkünften erfolgt. Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörden (Schreibfehler, Deklaration von Nettoerträgen, Anpassung von geschäftsmässig nicht begründeten privaten Unkostenanteilen der Beteiligungsinhaber, Bewertungsdifferenzen usw.) führen aber noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf dem aufgerechneten Teilbetrag.

Diese verschärfte Praxis hat insbesondere in denjenigen Fällen zu einer Kumulation von Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer geführt, in denen eine Kapitalgesellschaft geldwerte Leistungen an ihre Anteilhaber erbracht hat. Dabei wurde einerseits auf der geldwerten Leistung die Verrechnungssteuer erhoben (ohne Rückerstattungsmöglichkeit durch den Leistungsempfänger) und andererseits wurde die geldwerte Leistung mit der Einkommenssteuer belegt. In der Regel wurde dann noch ein Strafsteuerverfahren eingeleitet, sodass die Steuerbelastung dieser Einkünfte exorbitant hoch werden konnte.



Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unvollständiger Steuererklärung

3. Geplante Gesetzesänderung des Bundesrates

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung setzt der Bundesrat im Wesentlichen das Kernanliegen der Motion Schneeberger «Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer» um, welche die verschärfte Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemäss Ziff. 2 hiervon korrigieren soll. Ziel der Vorlage ist es, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Nichtdeklaration einer verrechnungssteuerbelasteten Leistung in der Steuererklärung nicht mehr verwirkt wird, wenn eine Nachdeklaration erfolgt oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet (geldwerte Leistung). Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Nachdeklaration oder die Aufrechnung vor Rechtskraft der Steuerveranlagung erfolgt. Damit soll eine Kumulation von Verrechnungs- und Einkommenssteuer auf Fälle beschränkt werden, in denen eine versuchte Steuerhinterziehung vorliegt.

Art. 23 Abs. 2 VStG lautet in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung wie folgt:

²«Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und vor Ablauf der Frist für die Einsprache gegen die Veranlagung betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.»



4. Fazit

Die Verrechnungssteuer sollte nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers eine reine Sicherungssteuer sein. Wer verrechnungssteuerpflichtige Einkünfte nicht deklariert, dem sollte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert werden. Die Verrechnungssteuer trat dann gewissermassen an die Stelle der Einkommenssteuer (was den Steuerpflichtigen natürlich nicht von der Pflicht zur Deklaration der entsprechenden Vermögenserträge entband).

Die heutige Praxis widerspricht dieser Ursprungsidee jedoch nach Auffassung des Autors in weiten Teilen, da bereits geringfügige Deklarationsfehler oder ein blosses „Vergessen“ zu einer Aberkennung des Rückerstattungsanspruchs führen, selbst wenn der Steuerpflichtige diese Einkünfte zu einem späteren Zeitpunkt aus eigenem Antrieb nachdeklariert hat. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf trägt der Gesetzgeber der ursprünglichen Konzeption der Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer wieder vermehrt Rechnung.

Die Gesetzesänderungen sollen per 1. Januar 2020, allenfalls sogar schon per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Autor Michael Thomssen

Link Botschaft:

www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51824.pdf

Link rev. VStG:

www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51825.pdf

PROVIDA

Persönlich und kompetent

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

Provida-Gruppe
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich
info@provida.ch · www.provida.ch

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Karin Grämiger, karin.graemiger@provida.ch
Leiterin Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden